

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesamt für Militärversicherung: Ein Fall aus der Praxis

Die Versicherungsfälle von Zivilschutzangehörigen werden durch das Bundesamt für Militärversicherung (BMV) betreut. Nachfolgend schildert Herbert Alboth (ehemaliger Redaktor der Zeitschrift «Zivilschutz») einen Fall aus der Praxis (Red.).

Anlässlich einer Übung im Zivilschutz-Ausbildungszentrum Spiez erlitt ein Zivilschutzpflichtiger am 6. November 1981 eine Herzkrise und musste notfallmässig in das Spital Thun eingewiesen werden, wo er trotz der sofort eingeleiteten Reanimation verschied. Er hatte an einer Gasmaskenübung teilgenommen, die einen kurzen Marsch einschloss. Unmittelbar nach dieser Übung ist der Zivilschutzangehörige zusammengebrochen. Sein Gesuch beim Vorgesetzten um Dispens von der Gasmaskenübung wurde abgelehnt. 1979 und 1980 wurde dieser Mann wegen Herzbeschwerden behandelt; 1981 fühlte er sich jedoch wohl und hatte keinen Arzt

konsultiert. Das Bundesamt für Militärversicherung nahm bei der ersten Beurteilung des Falles ein vordienstliches Leiden an. Der Kollaps war nach Ansicht des Pathologen die Folge einer Herzdurchblutungsstörung infolge ausgesprochener Gefässwandschädigung. Es wurde daher angenommen, dass die Herzschädigung bereits vor Antritt des Dienstes bestanden hatte; ein allfälliger Einfluss des Zivilschutzes wurde nur als Teilkausalität angenommen. Nachdem die Militärversicherung vorerst nicht auf den Fall eintreten wollte, wandte sich die Witwe des Verstorbenen an die Stiftung Rechtsschutz und Fürsorgefonds des Bundes Schweizer Militärpatienten. Die Militärversicherung hielt weiterhin an der «vordienstlichen Natur der Herzschädigung» fest. Immerhin wurde eine Bundeshaftung von 15% anerkannt. Die Versicherung rechnete einen Jahresverdienst von 48000 Franken mit einem Leistungsansatz von 50% der Ehegattenrente an. Die Wit-

we erhielt in Würdigung der besonderen Umstände einen Genugtuungsbeitrag von 2250 Franken. In Anerkennung der Bundeshaftung von 15% wurde die Ehegattenrente monatlich auf 302 Franken festgesetzt.

Mit dieser Verfügung konnte sich die Frau des Verstorbenen wie auch der Rechtsdienst der Stiftung Rechtsschutz und Fürsorgefonds des Bundes Schweizer Militärpatienten nicht einverstanden erklären. Der Vertrauensarzt der Stiftung kam zum Schluss, dass der Tod des Patienten mit grosser Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Folge des dienstlichen Anlasses war. Er hielt fest, dass der Anteil am Ableben des Mannes mit mindestens 50%, höchstens aber mit 66% anzuerkennen sei. Eine erneute Eingabe an das Bundesamt für Militärversicherung war erfolgreich: sie anerkannte eine Bundeshaftung von 50%, einen anrechenbaren Jahresverdienst von 48000 Franken, eine 50prozentige Ehegattenrente ab 6. November 1981 auf unbestimmte Zeit. Die Genugtuungssumme wurde auf 7500 Franken erhöht. Mit dieser Lösung konnten sich, nach gründlichen Überlegungen der Sachlage, sowohl die Frau des Verstorbenen wie auch der Rechtsdienst des Bundes Schweizer Militärpatienten einverstanden erklären.

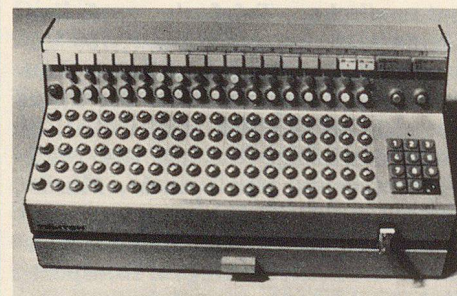
Wichtige Drahtverbindung

Eine neue Telefonzentrale für den Einsatz in Zivilschutz und Katastrophenhilfe
Typ Telitch® (Hersteller: Indigel AG, Andelfingen)
Paul Arnoczky, DC Hem, Gemeinde Uhwiesen

Für die zeit- und lagegerechte Auftragserfüllung jeder Zivilschutz- und Katastrophenhilfsorganisation ist eine unter allen Bedingungen zuverlässig funktionierende Übermittlung unerlässlich. Ein Mittel zur Erfüllung dieses Auftrages ist die neue Telefonzentrale Typ ZS-80-512-2 (siehe Abb.).

Dafür stehen nach wie vor als technische Verbindungsmittel Funk und Draht (Telefon) im Vordergrund.

Während die nur selten stationär arbeitende Katastrophenhilfe in erster Linie auf das hochmobile Mittel des Funks angewiesen ist, stützt sich der Zivilschutz entsprechend seinem Auftrag primär auf die Drahtverbindung und erst sekundär auf die Funkverbindungsmittel. Die Vorteile der Drahtverbindung sind derart gewichtig, dass überall dort, wo ihr Einsatz technisch vernünftigerweise möglich ist, er grundsätzlich angezeigt ist. Dies zeigt sich auch in der Praxis, indem immer mehr Gemeinden jede Gelegenheit benützen, um das erdverlegte Drahtverbindungsnetz für die Zivilschutzorganisation auszubauen und zu verdichten. Die Effizienz des Telefonübermittlungsnetzes hängt direkt zusammen mit der technischen Zuverlässigkeit und Bedienungssicherheit der Te-



lefonzentrale. Dies gilt in besonderem Masse für Telefonzentralen in Zivilschutz-Telefonnetzen, die für sehr lange Zeiträume einsatzsicher sein müssen, in Friedenszeiten aber nur selten und übungshalber benutzt werden, im Ernstfall hingegen unverzüglich und durch nur behelfsmässig ausgebildetes Personal sicher bedient werden müssen. Zu bedenken ist schliesslich das Kosten-Nutzen-Verhältnis, das heisst der Investitionsaufwand. Die neue Telefonzentrale Typ Telitch® vereinigt in sich hervorragende technische Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Die einfache und funktionelle Arbeitsweise der Zentrale gestattet eine kostengünstige Fertigung und macht sie im Vergleich zu herkömmlichen Telefonzentralen ausgesprochen preisgünstig.

Mobiliar

für

Zivilschutzanlagen
Militärunterkünfte

Beratung – Planung – Ausführung

H. NEUKOM AG

8340 Hinwil-Hadlikon ZH

Telefon 01 937 26 91